

Gültig ab: 01.01.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen (FW)

Förderung der beruflichen Weiterbildung

Arbeitslose und Beschäftigte

§§ 81 – 87, 111a, 131a SGB III

Zulassung von Trägern und Maßnahmen

§§ 177 Abs. 5, 180, 183 SGB III

Sonstiges

§ 327 SGB III

Gültig ab: 01.01.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Fassung vom 01.01.2020

- Streichung bei Punkt 4 Abs. 3 zu § 82 Abs. 2
- Ergänzung zu § 82 Abs. 3: AEZ bei Pflegeausbildungen
- Ergänzung zu § 87: Verpflegungskosten – Hinweis auf LSG-Urteil
- § 131 b wurde gestrichen
- Die Änderungen in § 180 Abs. 4 bzgl. des Pflegeberufegesetzes wurden eingearbeitet
- Streichung der Absätze 2 bis 4 bei § 327 Nr. 2

Fassung vom 01.08.2019

- Die höheren Sätze für Unterkunft und Verpflegung (FW zu § 86) sowie für Kinderbetreuungskosten (FW zu § 87) wurden eingearbeitet.
- Die Überprüfung von Angaben zu Fahrkosten wurde konkretisiert.

Fassung vom 01.01.2019

- Die Fachlichen Weisungen zu FbW und zum Programm WeGebAU wurden zusammengefasst. Die bisherigen Weisungen zum Verfahren sind bei den jeweiligen Paragraphen integriert worden.
- FW 1 zu § 81: Ergänzung des Absatzes 1 und 6 aufgrund der gesetzlichen Neuregelung
- FW zu § 82: Neufassung unter teilweiser Einbeziehung der entsprechenden Regelungen aus den bisherigen FW Programm WeGebAU.
- Wesentliche Änderungen in den Weisungen wurden mit gelb hervorgehoben.

Fassung vom 20.04.2017

- Die Weisungen wurden in ihrer Struktur an das für Fachliche Weisungen vorgegebene Format angepasst.
- FW zu § 81: redaktionelle Änderungen bei Ziffern 1 (Absätze 2 und 4), 2 (Absatz 1), 4 (Absatz 4).
- FW zu § 85: redaktionelle Änderungen bei Ziffern 9 (Absätze 1, 3 und 4), 10 (Absatz 5).
- FW zu § 86: redaktionelle Änderung bei Ziffer 1 (Absatz 1).
- FW zu § 131a: Neufassung Ziffer 2.
- FW zu § 131b: redaktionelle Änderung bei Ziffer 2.
- FW zu § 180: Ergänzung bei Ziffer 3 (Absätze 1 und 2).
- Verfahren zu § 84: redaktionelle Änderung bei Ziffer 3.5 (Absatz 2).
- Verfahren zu § 131a: Klarstellungen bei Ziffern 6.1 und 6.2 (Absätze 2 und 3).
- Die Konstruktionsprinzipien berufsanschlussfähiger Teilqualifikationen werden als Anlage in die Fachlichen Weisungen integriert.

Gültig ab: 01.01.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

Gesetzestext § 81 SGB III.....	6
§ 81 Grundsatz.....	6
1. Notwendigkeit.....	8
2. Maßnahmen zum Erwerb von Grundkompetenzen.....	9
3. Einschaltung BPS	9
4. Bildungsgutschein	10
Gesetzestext § 82 SGB III.....	11
§ 82 Förderung beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.....	11
1. Weiterbildungsförderung Beschäftigter	13
2. Förderung geringqualifizierter Beschäftigter bei Teilnahme an abschlussorientierten Weiterbildungen.....	13
3. Anspruchsvoraussetzungen	13
4. Übernahme der Lehrgangskosten (§ 82 Abs. 2).....	14
5. Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ) (§ 82 Abs. 3).....	14
6. Betriebsgröße.....	16
7. Ermessensausübung (§ 82 Abs. 5)	17
Gesetzestext § 83 SGB III.....	18
§ 83 Weiterbildungskosten	18
1. Grundsatz	18
2. Zahlung an Träger.....	18
3. Rechtswirkung gegenüber Träger	18
Gesetzestext § 84 SGB III.....	19
§ 84 Lehrgangskosten.....	19
1. Definition	20
2. Kosten Eignungsfeststellungen.....	20
3. Vorzeitige Prüfung/ Fehlzeiten	20
4. Nachteilsausgleich.....	20
5. Direktzahlung an Träger	21
6. Auszahlung der Lehrgangskosten an Teilnehmende	21

Gültig ab: 01.01.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

7.	Nichtantritt, Abbruch / Änderungsmitteilung	21
	Gesetzestexte §§ 85 und 63 SGB III	22
	§ 85 Fahrkosten	22
	§ 63 Fahrkosten	22
1.	Geltungsbereich	23
2.	Pendelfahrten	23
3.	Auswärtige Unterbringung	23
4.	Maßnahmedurchführung in Abschnitten.....	23
5.	Familienheimfahrten	24
6.	Übernahmefähige Fahrkosten	24
7.	Pendelfahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln	25
8.	Sonstige Verkehrsmittel	25
9.	Höchstbetrag von 130 Euro.....	26
10.	Grundlagen der Berechnung/ Monatliche Kosten/ Begrenzung der Fahrkosten.....	27
11.	Zuständigkeit für die Berechnung	28
12.	Nutzung Routenplaner	28
13.	Rückforderung bei Abbruch.....	28
14.	Auswirkung von Fehltagen.....	28
15.	Änderung der Verhältnisse.....	28
	Gesetzestext § 86 SGB III.....	29
	§ 86 Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung	29
1.	Bearbeitungsgrundsätze	29
	Gesetzestext § 87 SGB III.....	30
	§ 87 Kinderbetreuungskosten	30
1.	Bearbeitungsgrundsätze	30
2.	Zuständigkeiten.....	30
3.	Anforderung weiterer Nachweise.....	31
	Gesetzestext § 111a SGB III.....	32
	§ 111a Förderung der beruflichen Weiterbildung bei Transferkurzarbeitergeld.....	32
1.	Grundsatz	33
2.	Förderung nach Abs. 2	33
3.	Insolvenzfälle.....	33
	Gesetzestext § 131a SGB III.....	34
	§ 131a Sonderregelungen zur beruflichen Weiterbildung	34

Gültig ab: 01.01.2020

Gültigkeit bis: fortlaufend

1.	Auszahlung Lehrgangskosten bei Vergabemaßnahmen.....	35
2.	Voraussetzungen Weiterbildungsprämie	35
3.	Auszahlung der Weiterbildungsprämie	36
	Gesetzestext § 177 Abs. 5 SGB III	37
	§ 177 Abs. 5 Fachkundige Stelle – Zulassung im Einzelfall durch AA.....	37
1.	Voraussetzungen für die Einzelfallzulassung	37
2.	Kostenzustimmungsvorbehalt	37
3.	Einzelfallwirkung der Zulassung.....	37
4.	Vergleichbare Maßnahmen.....	37
5.	Anforderungen an den Träger.....	38
6.	Festlegung der Maßnahme-AA / Zuständigkeit.....	38
7.	Angemessenheit der Lehrgangskosten.....	38
8.	Zahlung der Lehrgangskosten	38
	Gesetzestext § 180 SGB III.....	39
	§ 180 Ergänzende Anforderungen an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung	39
1.	Nicht verkürzbare Ausbildungen	40
2.	Pflegeberufegesetz	40
3.	Eignungsabklärung.....	40
	Gesetzestext § 183 SGB III.....	41
	§ 183 Qualitätsprüfung.....	41
1.	Prüfung der Durchführungsqualität.....	42
2.	Definition Mangel	42
3.	Fristsetzung an Träger.....	42
4.	Aufhebung der Geltung von Bildungsgutscheinen	42
	Gesetzestext § 327 SGB III.....	43
	§ 327 Grundsatz.....	43
1.	Umzug in einen anderen Agenturbezirk	44
2.	Zuständigkeit bei der Förderung Beschäftigter	44

Gesetzestext § 81 SGB III

§ 81 Grundsatz

(1) ¹Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn

1. die Weiterbildung notwendig ist, um sie bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern, eine ihnen drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden oder weil bei ihnen wegen fehlenden Berufsabschlusses die Notwendigkeit der Weiterbildung anerkannt ist,
2. die Agentur für Arbeit sie vor Beginn der Teilnahme beraten hat und
3. die Maßnahme und der Träger der Maßnahme für die Förderung zugelassen sind.

²Als Weiterbildung gilt die Zeit vom ersten Tag bis zum letzten Tag der Maßnahme mit Unterrichtsveranstaltungen, es sei denn, die Maßnahme ist vorzeitig beendet worden.

(1a) Anerkannt wird die Notwendigkeit der Weiterbildung bei arbeitslosen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auch, wenn durch den Erwerb erweiterter beruflicher Kompetenzen die individuelle Beschäftigungsfähigkeit verbessert wird und sie nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig ist.

(2) ¹Anerkannt wird die Notwendigkeit der Weiterbildung bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wegen fehlenden Berufsabschlusses, wenn sie

1. über einen Berufsabschluss verfügen, jedoch auf Grund einer mehr als vier Jahre ausgeübten Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit eine dem Berufsabschluss entsprechende Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausüben können, oder
2. nicht über einen Berufsabschluss verfügen, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne einen solchen Berufsabschluss, die noch nicht drei Jahre beruflich tätig gewesen sind, können nur gefördert werden, wenn eine Berufsausbildung oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme aus in ihrer Person liegenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder die Weiterbildung in einem Engpassberuf angestrebt wird.

²Zeiten der Arbeitslosigkeit, der Kindererziehung und der Pflege einer pflegebedürftigen Person mit mindestens Pflegegrad 2 stehen Zeiten einer Beschäftigung nach Satz 1 Nummer 1 gleich.

(3) ¹Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden durch Übernahme der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses gefördert, wenn

1. sie die Voraussetzungen für die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach Absatz 1 erfüllen und
2. zu erwarten ist, dass sie an der Maßnahme erfolgreich teilnehmen werden.

²Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend. ³Die Leistung wird nur erbracht, soweit sie nicht für den gleichen Zweck durch Dritte erbracht wird. ⁴Die Agentur für Arbeit hat da-

Fachliche Weisungen FbW

rauf hinzuwirken, dass sich die für die allgemeine Schulbildung zuständigen Länder an den Kosten der Maßnahme beteiligen. ⁵Leistungen Dritter zur Aufstockung der Leistung bleiben anrechnungsfrei.

(3a) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können zum Erwerb von Grundkompetenzen durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen für die Förderung der beruflichen Weiterbildung erfüllt sind,
2. die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht über ausreichende Grundkompetenzen verfügen, um erfolgreich an einer beruflichen Weiterbildung teilzunehmen, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, und
3. nach einer Teilnahme an der Maßnahme zum Erwerb von Grundkompetenzen der erfolgreiche Abschluss einer beruflichen Weiterbildung nach Nummer 2 erwartet werden kann.

(4) ¹Der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer wird das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung bescheinigt (Bildungsgutschein). ²Der Bildungsgutschein kann zeitlich befristet sowie regional und auf bestimmte Bildungsziele beschränkt werden. ³Der von der Arbeitnehmerin oder vom Arbeitnehmer ausgewählte Träger hat der Agentur für Arbeit den Bildungsgutschein vor Beginn der Maßnahme vorzulegen. ⁴Die Agentur für Arbeit kann auf die Ausstellung eines Bildungsgutscheins bei beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern verzichten, wenn der Arbeitgeber und die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer damit einverstanden sind.

~~(5) (...)~~

1. Notwendigkeit

(1) Arbeitslosigkeit (vgl. § 16 Abs. 1) allein begründet nicht die Notwendigkeit der Weiterbildung. Es müssen Qualifikationsdefizite vorliegen, die durch die Teilnahme an der Weiterbildung abgebaut werden und die mit Blick auf die zu erwartenden Beschäftigungsmöglichkeiten zu einer beruflichen Integration in den ersten Arbeitsmarkt führen.

Arbeitslosigkeit / berufliche Integration

Die Neuregelung des § 81 Abs. 1a erweitert die Möglichkeit der Förderung beruflicher Weiterbildung über den nach § 81 Absatz 1 Satz 1 geltenden Grundsatz hinaus. Hierbei geht es nicht nur um zwingende qualifikatorische Anpassungen, sondern darüber hinaus um zusätzliche oder ergänzende berufliche Qualifikationen, die zu einer Kompetenzerweiterung und Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten führen. Auch solche Qualifikationen müssen sich am Bedarf des Arbeitsmarktes orientieren.

Ergänzende Qualifikationen nach Abs. 1a

(2) Das Erfordernis einer dreijährigen beruflichen Tätigkeit (siehe auch Abs. 5 und 6) besteht auch für Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Antragstellende.

Berufserfahrung

(3) Ein Berufsabschluss liegt vor, wenn eine Ausbildung

- in den anerkannten Ausbildungsberufen, die in dem vom Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB) gem. Berufsbildungsgesetz (BBiG) geführten Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe veröffentlicht sind,
- in einem öffentlich rechtlichen Dienstverhältnis,
- an Berufsfachschulen und Fachschulen, die eine betriebliche oder überbetriebliche Erstausbildung ersetzt und mit einem allgemein anerkannten beruflichen Abschluss endet,
- in allen anderen schulischen Erstausbildungsgängen (z. B. an Fachschulen, Fachhochschulen, Hochschulen)

Anerkannter Berufsabschluss

mit mindestens zweijähriger Dauer erfolgreich absolviert wurde.

(4) Eine Förderung wegen fehlenden Berufsabschlusses ist möglich, wenn durch die Teilnahme

- ein nach dem BBiG, der Handwerksordnung (HWO) oder nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften geregelter Berufsabschluss oder
- eine berufsanschlussfähige Teilqualifikation erworben wird; zu den Anforderungen der BA an berufsanschlussfähige Teilqualifikationen (Konstruktionsprinzipien) siehe Anlage.

Fehlender Berufsabschluss

(5) Das Erfordernis einer dreijährigen beruflichen Tätigkeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss dient der Abgrenzung zwischen beruflicher Erstausbildung und beruflicher Weiterbildung; es besteht für diesen Personenkreis grundsätzlich ein gesetzlicher Vorrang der beruflichen Erstausbildung. Als berufliche Tätigkeit gilt, ungeachtet der Versicherungspflicht, jede mindestens 15

Abgrenzung/ Verweis auf Erstausbildung/ berufliche Tätigkeit



Fachliche Weisungen FbW

Wochenstunden umfassende Tätigkeit, sowie Zeiten einer nicht abgeschlossenen Berufsausbildung, des Wehr- und Zivildienstes und der Tätigkeit im eigenen, mindestens zwei Personen umfassenden Haushalt.

(6) § 81 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 ermöglicht die Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die weniger als drei Jahre beruflich tätig gewesen sind. In der Person liegende Gründe können z.B. das Alter oder die familiären Rahmenbedingungen der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers (z.B. Alleinverdienende mit Familie) sein. Darüber hinaus kann von der dreijährigen beruflichen Tätigkeit abgesehen werden, wenn die angestrebte Weiterbildung zu einem Abschluss in einem Engpassberuf führt. Informationen zu Engpassberufen sind dem Internetauftritt der Statistik der BA (Arbeitsmarktberichte/ Fachkräftebedarf) zu entnehmen.

Dreijährige berufliche Tätigkeit

2. Maßnahmen zum Erwerb von Grundkompetenzen

(1) Die Maßnahmen dienen der Vorbereitung auf eine abschlussbezogene berufliche Weiterbildung. Sie sollen sich an leistungsschwächere, geringqualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer richten, deren Grundkompetenzen insbesondere in den Bereichen Lesen, Schreiben, Mathematik und Informations- und Kommunikationstechnologien unzureichend sind, um erfolgreich an einer abschlussbezogenen Weiterbildung teilnehmen zu können.

Bildungsgutschein

(2) Das Ziel des Berufsabschlusses muss in der Eingliederungsvereinbarung festgelegt sein, mit dem Zwischenziel des Erwerbs der dafür erforderlichen Grundkompetenzen.

Eingliederungsver- einbarung

(3) Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ohne Hauptschulabschluss ist zu klären, ob ggf. eine Maßnahme zum Erwerb dieses Schulabschlusses zielführender ist.

Hauptschulabschluss

3. Einschaltung BPS

(1) Im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Besuch einer Maßnahme zum Erwerb von Grundkompetenzen kann sich zur Feststellung der vorhandenen schulischen Grundfertigkeiten eine Begutachtung durch den Berufspsychologischen Service (BPS) anbieten.

Grundkompetenzen

(2) Die Entscheidung zur Einschaltung des BPS bleibt in der Entscheidungskompetenz der Vermittlungsfachkraft (VFK). Die Einschaltung sollte bei abschlussbezogenen Weiterbildungen den Regelfall darstellen, um die Qualität der Auswahlentscheidung – auch im Sinne der Kundin/des Kunden – abzusichern. Erfolgt keine Einschaltung des BPS, sind das Vorliegen z.B. ausreichender intellektueller Leistungsfähigkeit für die angestrebte Weiterbildung, Motivation sowie Aktualität der notwendigen schulischen Kenntnisse in VerBIS zu dokumentieren.

Abschlussbezogene Weiterbildungen



4. Bildungsgutschein

(1) Der Bildungsgutschein ist eine Zusicherung im Sinne des § 34 SGB X und somit eine Zusage, einen bestimmten Verwaltungsakt später zu erlassen. Damit wird das Vorliegen der Fördervoraussetzungen für die Dauer der Gültigkeit des Bildungsgutscheines bescheinigt. Der Bildungsgutschein wird – wie ein Verwaltungsakt mit der Bekanntgabe – durch Aushändigung wirksam, d.h. der Empfangende hat einen Rechtsanspruch auf das Zugesagte. Wird die Zusicherung im Bildungsgutschein eingeschränkt oder ist diese mit bestimmten Bedingungen versehen, so müssen auch diese Voraussetzungen erfüllt sein.

**Bildungsgutschein/
Zusicherung**

(2) Der Bildungsgutschein hat eine Gültigkeitsdauer von längstens 3 Monaten. Die Gültigkeitsdauer ist wegen des Vorrangs der Leistungen nach § 16 Abs. 1 SGB II auf die Dauer des Bezuges von Arbeitslosengeld I begrenzt (§ 22 Abs. 4).

Gültigkeitsdauer

(3) Der Bildungsgutschein verliert wegen des Vorrangs der Leistungen nach § 16 Abs. 1 SGB II seine Gültigkeit, wenn vor Eintritt in die Weiterbildung Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II eintritt. Es greift die Sperrwirkung des § 22 Abs. 4, so dass die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer an den Träger der Grundsicherung zu verweisen ist.

Sperrwirkung § 22 Abs. 4

(4) Die Sperrwirkung greift seit 1.1.2017 nicht mehr bei Aufstockenden (Personen, die Arbeitslosengeld I bzw. Teilarbeitslosengeld beziehen und aufstockende Leistungen nach dem SGB II erhalten). Unabhängig von deren Eigenschaft als erwerbsfähige Hilfebedürftige können die AA Bildungsgutscheine aushändigen und einlösen.

Aufstockende

(5) Tritt nach Eintritt in die Maßnahme Hilfebedürftigkeit ein, werden SGB III-Leistungen bis zum Ende der Maßnahme gewährt, weil sich die Sperrwirkung des § 22 Abs. 4 nicht auf laufende Leistungen (mit Eintritt in die Maßnahme gelten Leistungen als erbracht) auswirkt.

**Hilfebedürftigkeit nach
Maßnahmeeintritt**

(6) Leistungsbegründendes Ereignis ist der erste Teilnahmetag der Antragstellerin oder des Antragstellers. Dieser muss bei Förderung mit Bildungsgutschein innerhalb des Gültigkeitszeitraums des Bildungsgutscheins liegen.

**Leistungsbegrün-
dendes Ereignis**

(7) Bei der Ausgabe eines Bildungsgutscheines für eine nicht verkürzbare Ausbildung in einem allgemein anerkannten Ausbildungsberuf mit mindestens 2jähriger Dauer kann dieser nur für eine Förderdauer über zwei Drittel der regulären Ausbildungsdauer ausgestellt werden.

**Nicht verkürzbare
Ausbildungen**

(8) Bildungsgutscheine für umschulungsbegleitende Hilfen mit und ohne Lernprozessbetreuung sind ausschließlich an Teilnehmende an betrieblichen Einzelumschulungen gem. BBiG oder HwO auszuhändigen.

**Umschulungsbegleitende
Hilfen**

Gesetzestext § 82 SGB III

§ 82

Förderung beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

(1) ¹Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können abweichend von § 81 bei beruflicher Weiterbildung im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses durch volle oder teilweise Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn

1. Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen,
2. der Erwerb des Berufsabschlusses, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, in der Regel mindestens vier Jahre zurückliegt,
3. die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer in den letzten vier Jahren vor Antragsstellung nicht an einer nach dieser Vorschrift geförderten beruflichen Weiterbildung teilgenommen hat,
4. die Maßnahme außerhalb des Betriebes oder von einem zugelassenen Träger im Betrieb, dem sie angehören, durchgeführt wird und mehr als 160 Stunden dauert und
5. die Maßnahme und der Träger der Maßnahme für die Förderung zugelassen sind.

²Die Förderung soll darauf gerichtet sein, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die berufliche Tätigkeiten ausüben, die durch Technologien ersetzt werden können oder in sonstiger Weise von Strukturwandel betroffen sind, eine Anpassung und Fortentwicklung ihrer beruflichen Kompetenzen zu ermöglichen, um den genannten Herausforderungen besser begegnen zu können. ³Gleiches gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die eine Weiterbildung in einem Engpassberuf anstreben. ⁴Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einem Betrieb mit weniger als 250 Beschäftigten angehören und soweit sie nach dem 31. Dezember 2020 mit der Teilnahme beginnen, das 45. Lebensjahr vollendet haben oder schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches sind. ⁵Ausgeschlossen von der Förderung ist die Teilnahme an Maßnahmen, zu deren Durchführung der Arbeitgeber aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen verpflichtet ist.

(2) ¹Nach Absatz 1 soll nur gefördert werden, wenn sich der Arbeitgeber in angemessenem Umfang an den Lehrgangskosten beteiligt. ²Angemessen ist die Beteiligung, wenn der Betrieb, dem die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer angehört,

1. mindestens zehn und weniger als 250 Beschäftigte hat und der Arbeitgeber mindestens 50 Prozent,
2. 250 Beschäftigte und weniger als 2.500 Beschäftigte hat und der Arbeitgeber mindestens 75 Prozent,
3. 2.500 Beschäftigte oder mehr hat und der Arbeitgeber mindestens 85 Prozent, bei Vorliegen einer Betriebsvereinbarung über die berufliche Weiterbildung oder eines Tarifvertrags, der betriebsbezogen berufliche Weiterbildung vorsieht, mindestens 80 Prozent

der Lehrgangskosten trägt. ³Abweichend von Satz 1 soll in Betrieben mit weniger als zehn Beschäftigten von einer Kostenbeteiligung des Arbeitgebers abgesehen werden.

Fachliche Weisungen FbW

4Bei Betrieben mit weniger als 250 Beschäftigten kann von einer Kostenbeteiligung des Arbeitgebers abgesehen werden, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer

1. bei Beginn der Teilnahme das 45. Lebensjahr vollendet hat oder
2. schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches ist.

(3) 1Für die berufliche Weiterbildung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern können Arbeitgeber durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt gefördert werden, soweit die Weiterbildung im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses durchgeführt wird. 2Die Zuschüsse können für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, bei denen die Voraussetzungen für eine Weiterbildungsförderung wegen eines fehlenden Berufsabschlusses nach § 81 Absatz 2 erfüllt sind, bis zur Höhe des Betrags erbracht werden, der sich als anteiliges Arbeitsentgelt für weiterbildungsbedingte Zeiten ohne Arbeitsleistung errechnet. 3Dieses umfasst auch den darauf entfallenden pauschalen Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag. 4Im Übrigen können bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Zuschüsse für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Betrieben mit

1. weniger als zehn Beschäftigten in Höhe von bis zu 75 Prozent
2. mindestens zehn und weniger als 250 Beschäftigten in Höhe von bis zu 50 Prozent
3. 250 Beschäftigten oder mehr in Höhe von bis zu 25 Prozent

des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts nach Satz 2 und 3 erbracht werden.

(4) 1§ 81 Absatz 4 findet Anwendung. 2Der Bildungsgutschein kann in Förderhöhe und Förderumfang beschränkt werden. 3Bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als zehn Stunden mit 0,25, von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,50 und von nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.

(5) Bei der Ausübung des Ermessens hat die Agentur für Arbeit die unterschiedlichen Betriebsgrößen angemessen zu berücksichtigen.



1. Weiterbildungsförderung Beschäftigter

(1) Die in Betracht kommenden Förderinstrumente des SGB III sind der Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ) nach § 82 Abs. 3 und die Übernahme von Weiterbildungskosten für geringqualifizierte Beschäftigte nach § 81 Abs. 2 sowie für sonstige Beschäftigte nach § 82.

(2) Grenzgängerinnen/ Grenzgänger können wie Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmer mit Wohnsitz im Inland gefördert werden.

Grenzgänger

(3) Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmer können nicht gefördert werden, sofern Förderausschlüsse nach § 22 Abs. 2 (Zuständigkeit eines Rehabilitationsträgers im Sinne des SGB IX) oder § 22 Abs. 4 Nr. 4 (erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne des SGB II) vorliegen.

**Förderausschlüsse
nach § 22**

2. Förderung geringqualifizierter Beschäftigter bei Teilnahme an abschlussorientierten Weiterbildungen

§ 82 regelt die Förderung Beschäftigter abweichend von den in § 81 festgelegten Bedingungen. Die Förderung geringqualifizierter Beschäftigter bei Teilnahme an Weiterbildungen, die direkt oder schrittweise zu einem Berufsabschluss führen, basiert, was die Übernahme von Weiterbildungskosten betrifft, ausschließlich auf der Grundlage des § 81 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2. Die FW zu § 81 Ziffer 1 (Notwendigkeit) sind entsprechend anzuwenden.

**Förderung gering-
qualifizierter Be-
schäftigter**

Lehrgangskosten werden in voller Höhe getragen. Zur Übernahme sonstiger Weiterbildungskosten ist analog FW Ziffer 4 Abs. 2 zu verfahren.

3. Anspruchsvoraussetzungen

(1) Bei sonstigen Beschäftigten müssen die Anspruchsvoraussetzungen des § 82 Abs. 1 erfüllt sein; der Förderausschluss des § 22 ist zu berücksichtigen. Beides gilt auch für geringqualifizierte Beschäftigte, die an nicht abschlussorientierten Weiterbildungen teilnehmen.

(2) Nach § 22 Abs. 1a dürfen Leistungen nach § 82 nur erbracht werden, wenn es sich nicht um nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) förderfähige Fortbildungsziele handelt. Hierzu gehören beispielsweise Meister-, Techniker- oder Fachwirtfortbildungen.

**Förderausschluss
von Aufstiegsfortbil-
dungen
§ 22 Abs. 1a**

(3) Zur Vermeidung von Mitnahmeeffekten und Wettbewerbsverzerrungen sollen Anpassungsqualifizierungen mit überwiegend betriebs-spezifischen Inhalten nicht gefördert werden. Dies bedeutet, dass Maßnahmen, die ganz oder teilweise am Arbeitsplatz stattfinden, arbeitsplatzbezogene, firmeninterne Qualifizierungen (z.B. kurze Einweisungsschulungen aufgrund technischer Änderungen im Betrieb) beinhalten oder zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs zwingend notwendig sind, nicht gefördert werden können.

**Arbeitsplatzbezo-
gene Anpassungs-
fortbildungen
§ 82 Abs. 1 Nr. 1**



(4) Für die Berechnung der Frist von vier Jahren sind der Erwerb des Berufsabschlusses sowie der Tag der Antragstellung bzw. des leistungsbegründenden Ereignisses (Teilnahmebeginn) entscheidend. Erworben wird ein Berufsabschluss in der Regel mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss (§ 21 Abs. 2 BBiG); bei landes- oder bundesrechtlich geregelten Berufen sind ggf. Besonderheiten zu berücksichtigen (siehe BERUFENET, Rechtliche Regelungen). Zur Definition Berufsabschluss siehe FW zu § 81 Ziffer 1 Abs. 2. In begründeten Einzelfällen kann von dieser Vierjahresfrist abgewichen werden. Die Verwaltungsausschüsse der AA sollen sich über die Zahl und Entwicklung dieser Ausnahmefälle berichten lassen.

**Erwerb Berufsabschluss
§ 82 Abs. 1 Nr. 2**

(5) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn innerhalb der letzten vier Jahre eine Weiterbildung nach § 82 in der ab dem 1.1.2019 geltenden Fassung gefördert wurde.

**Bisherige Förderung
§ 82 Abs. 1 Nr. 3**

(6) Bundes- oder landesrechtliche Verpflichtungen können beispielsweise aus berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zur Unfallverhütung bzw. zur Hygiene resultieren.

**Förderausschluss
bundes- oder landesrechtliche Verpflichtungen
§ 82 Abs. 1 Satz 4**

4. Übernahme der Lehrgangskosten (§ 82 Abs. 2)

(1) Die Übernahme der Lehrgangskosten erfordert grundsätzlich eine Beteiligung des Arbeitgebers. Hiervon ist abzusehen bei Beschäftigten in Kleinstbetrieben, älteren oder schwerbehinderten Beschäftigten in KMU. Bei anderen Beschäftigten werden die Lehrgangskosten in Abhängigkeit von der Betriebsgröße anteilig erstattet.

**Grundsatz: anteilige
Übernahme der Lehrgangskosten**

(2) Sonstige Weiterbildungskosten werden nur übernommen, wenn sie zusätzlich entstehen. Kosten, die aufgrund des Beschäftigungsverhältnisses ohnehin anfallen (z.B. Fahrstrecken zur Arbeitsstätte, Kosten für Kinderbetreuung oder die Kosten für eine Zweitwohnung am Arbeitsort) können nicht erstattet werden.

Sonstige Weiterbildungskosten

(3) Soweit eine Übernahme von Weiterbildungskosten erfolgen soll, ist die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer vor Beginn der Teilnahme zu beraten. Art und Intensität der Beratung orientieren sich am Einzelfall.

**Beratungspflicht
§ 82 Abs. 1 und 2**

5. Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ) (§ 82 Abs. 3)

(1) Bei der Förderung mit AEZ ist zu unterscheiden, ob es sich um geringqualifizierte Beschäftigte im Sinne des § 81 Abs. 2 handelt, die an einer direkt oder schrittweise zu einem Berufsabschluss führenden Weiterbildung teilnehmen, oder um sonstige Beschäftigte.

Personengruppen

(2) Bei Beschäftigten, bei denen die Teilnahme an der Weiterbildung nach § 81 Abs. 2 notwendig ist, müssen die in § 82 Abs. 1

**Geringqualifizierte
Beschäftigte**



Fachliche Weisungen FbW

festgelegten Voraussetzungen **nicht** erfüllt sein. Die Förderung mit AEZ setzt aber eine Zulassung der Weiterbildung nach § 81 Abs. 1 Nr. 3 voraus; zudem ist FW 1 Abs. 4 zu § 81 zu berücksichtigen.

(3) Bei sonstigen Beschäftigten müssen für eine AEZ-Förderung die in § 82 Abs. 1 festgelegten Voraussetzungen erfüllt sein. Dies gilt auch für geringqualifizierte Beschäftigte, die an nicht abschlussorientierten Weiterbildungen teilnehmen.

Sonstige Beschäftigte

(4) Mit AEZ können nur sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse gefördert werden.

Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

(5) Voraussetzungen für eine Förderung sind, dass das Arbeitsverhältnis mindestens bis zum Ende der Weiterbildungsmaßnahme besteht, wegen der Teilnahme an der Maßnahme ganz oder teilweise Arbeitsleistung nicht erbracht werden kann, und der Arbeitgeber den Arbeitnehmer/ die Arbeitnehmerin für die Dauer der Weiterbildungsmaßnahme unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts freistellt.

Dauer des Arbeitsverhältnisses

(6) Die Höhe des AEZ orientiert sich am Umfang der anlässlich der Teilnahme an der Weiterbildung nicht erbringbaren Arbeitsleistung. Er kann für Zeiten ohne Arbeitsleistung bei geringqualifizierten Beschäftigten im Sinne § 81 Abs. 2, die an einer zu einem Berufsabschluss führenden Weiterbildung teilnehmen, bis zu 100 Prozent betragen (siehe auch FW 7 Abs. 2). Bei den sonstigen Beschäftigten gelten die in § 82 Abs. 3 Satz 4 Nrn. 1-3 genannten Obergrenzen.

Höhe des AEZ

(7) Bei der Höhe des AEZ können auch zusätzliche weiterbildungsbedingte Ausfallzeiten berücksichtigt werden (z.B. Fahrzeiten oder Ausfallzeiten, die anlässlich der Lage des Unterrichtsortes und/ oder der Unterrichtszeiten entstehen, so dass eine Ausübung der Beschäftigung vor oder nach der Weiterbildung nicht möglich ist).

Zusätzliche weiterbildungsbedingte Ausfallzeiten

(8) Für den Zuschuss sind berücksichtigungsfähig das vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlte sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt, soweit es das tarifliche Arbeitsentgelt oder, wenn eine tarifliche Regelung nicht besteht, das für vergleichbare Tätigkeiten ortsübliche Arbeitsentgelt nicht übersteigt, sowie der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

Berücksichtigungsfähiges Arbeitsentgelt

(9) Beschäftigte, die eine Ausbildung zur Pflegefachfrau / zum Pflegefachmann absolvieren, müssen gem. § 19 PflBG eine Ausbildungsvergütung erhalten. AEZ kann nur für das auf der Grundlage des Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber darüber hinaus fortgezahlte Arbeitsentgelt gewährt werden. Die Refinanzierung der Ausbildungsvergütung für den Arbeitgeber erfolgt aus dem Ausbildungsbudget.

AEZ während Pflegeausbildung

Beispiel: Bisheriges Helfergehalt 2000,- Euro. Während der Ausbildung: Ausbildungsvergütung gem. Vertrag: 800,- Euro und Helfergehalt 1200,- Euro. Grundlage für den AEZ ist das Helfergehalt von 1200,- Euro.



Fachliche Weisungen FbW

(10) Für Zeiten, in denen kein Arbeitsentgelt gezahlt wird (z.B. Bezug von Krankengeld, unbezahlter Urlaub), kann AEZ nicht gewährt werden.

Zeiten ohne Arbeitsentgelt

(11) Eine zeitgleiche Förderung oder Kombination des AEZ mit dem Eingliederungszuschuss nach §§ 88 ff. ist wegen der unterschiedlichen Intentionen der Leistungen nicht möglich.

**Förderausschluss
EGZ**

(12) Der Anspruch auf Kurzarbeitergeld (Kug) schließt die Gewährung von AEZ aus, da der Arbeitsausfall vorrangig nicht weiterbildungsbedingt ist, sondern auf wirtschaftlichen oder strukturellen Gründen beruht.

**Förderausschluss
Kug**

(13) Liegen die Voraussetzungen für eine Förderung nach § 110 (Transfermaßnahmen) dem Grunde nach vor, ist die Gewährung von Leistungen nach § 82 Abs. 3 ausgeschlossen, da es sich um Leistungen mit gleicher Zielsetzung handelt. Ebenso ist die Förderung von Beziehern von Transferkurzarbeitergeld ausgeschlossen. Die Förderung erfolgt hier ausschließlich durch Übernahme der Weiterbildungskosten nach § 111a.

**Förderausschluss
Transfer-Kug**

(14) Die FW zum Verfahren EGZ sind entsprechend anzuwenden, sofern nicht Besonderheiten des AEZ entgegenstehen. Für die Antragstellung des AEZ ist leistungsbegründendes Ereignis der Teilnahmebeginn.

**Verfahrenshinweise
AEZ**

6. Betriebsgröße

(1) Bei der Beurteilung der Betriebsgröße sind alle Betriebsstätten, Partnerunternehmen bzw. verbundenen Unternehmen zu berücksichtigen. Ein Betrieb kann als verbunden angesehen werden, wenn er einem Konzern angehört und dadurch Zugang zu finanziellen und sonstigen Ressourcen hat, die Wettbewerbern gleicher Größe nicht zur Verfügung stehen.

**Betriebsgröße
§ 82 Abs. 2 und 3**

(2) Angaben zur Betriebsgröße enthalten die „Bescheinigung des Beschäftigungsbetriebes“ (BA II FW 01) bzw. der Antrag auf AEZ. Der Betrieb gibt hier die Zahl der Beschäftigten zum Zeitpunkt der Antragstellung an und bestätigt dies mit seiner Unterschrift. Diese Angaben sind grundsätzlich als glaubhaft zu unterstellen. Bei Abweichungen zu den in der IT-Anwendung STEP enthaltenen Informationen zur Beschäftigtenzahl muss im Kontakt mit dem Betrieb die für die Förderkonditionen nach § 82 maßgebliche Beschäftigtenzahl geklärt werden. Bei den in STEP enthaltenen Daten ist aber zu berücksichtigen, dass sich hier Abweichungen aufgrund der Aktualität ergeben können.



Fachliche Weisungen FbW

(3) Eine eindeutige Definition zum Beschäftigtenbegriff in § 82 besteht nicht. Als Grundlage kann § 25 Satz 1 (versicherungspflichtig Beschäftigte) herangezogen werden. Nicht zu berücksichtigen sind zu ihrer Berufsausbildung beschäftigte Personen (Auszubildende), Praktikanten und geringfügig Beschäftigte (z.B. Minijobber).

7. Ermessensausübung (§ 82 Abs. 5)

(1) Die Regelung in Absatz 5 soll nach dem Willen des Gesetzgebers sicherstellen, dass bei der Förderung unterschiedliche Betriebsgrößen angemessen berücksichtigt werden. Damit soll insbesondere einer angemessenen Weiterbildungsförderung Beschäftigter in kleinen und mittleren Betrieben Rechnung getragen und vermieden werden, dass sich die Förderung auf größere Betriebe und ihre Beschäftigten konzentriert.

**Berücksichtigung
unterschiedlicher
Betriebsgrößen**

(2) Bei der Zuschusshöhe des AEZ sind sowohl das Interesse des Arbeitgebers an der Weiterbildung der Arbeitnehmerin /des Arbeitnehmers als auch die Ausgestaltung der Weiterbildung (z.B. Weiterbildungen mit hohen berufspraktischen Anteilen beim Arbeitgeber) angemessen zu berücksichtigen.

Höhe des AEZ

Gesetzestext § 83 SGB III

§ 83 Weiterbildungskosten

(1) Weiterbildungskosten sind die durch die Weiterbildung unmittelbar entstehenden

1. Lehrgangskosten und Kosten für die Eignungsfeststellung,
2. Fahrkosten,
3. Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung,
4. Kosten für die Betreuung von Kindern.

(2) ¹Leistungen können unmittelbar an den Träger der Maßnahme ausgezahlt werden, soweit Kosten bei dem Träger unmittelbar entstehen. ²Soweit ein Bescheid über die Bewilligung von unmittelbar an den Träger erbrachten Leistungen aufgehoben worden ist, sind diese Leistungen ausschließlich von dem Träger zu erstatten.

1. Grundsatz

Soweit ein Dritter (z. B. Arbeitgeber) gleichartige Leistungen für denselben Zweck erbringt oder voraussichtlich erbringen wird, vermindern diese die notwendigen Weiterbildungskosten (WK). Unberücksichtigt bleiben Zuwendungen, die Teilnehmende aufgrund persönlicher oder verwandtschaftlicher Beziehungen sowie aus Unterhaltsansprüchen erhalten.

**Berücksichtigung
von Leistungen
Dritter**

2. Zahlung an Träger

(1) Die Maßnahme-AA / das für die Maßnahme-AA zuständige Team AMDL des OS entscheidet, ob die Lehrgangskosten direkt an den Träger ausbezahlt sind und nimmt einen entsprechenden Hinweis im Maßnahmebogen auf.

Zahlung an Träger

(2) Werden Lehrgangskosten an den Träger ausgezahlt, ist dies der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer im Bewilligungsbescheid mitzuteilen.

3. Rechtswirkung gegenüber Träger

Die Auszahlung an den Träger begründet für ihn kein Recht darauf und macht ihn nicht zum Anspruchsinhaber. Deshalb kann der Anspruch auch nicht vom Träger an Dritte übertragen werden.

Rechtswirkung

Gesetzestext § 84 SGB III

§ 84 Lehrgangskosten

(1) Lehrgangskosten sind Lehrgangsgebühren einschließlich

1. der Kosten für erforderliche Lernmittel, Arbeitskleidung und Prüfungsstücke,
2. der Prüfungsgebühren für gesetzlich geregelte oder allgemein anerkannte Zwischen- und Abschlussprüfungen sowie
3. der Kosten für eine notwendige Eignungsfeststellung.

(2) Lehrgangskosten können auch für die Zeit vom Ausscheiden einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers bis zum planmäßigen Ende der Maßnahme übernommen werden, wenn

1. die Teilnehmerin oder der Teilnehmer wegen Arbeitsaufnahme vorzeitig ausgeschieden ist,
2. das Arbeitsverhältnis durch Vermittlung des Trägers der Maßnahme zustande gekommen ist und
3. eine Nachbesetzung des frei gewordenen Platzes in der Maßnahme nicht möglich ist.



1. Definition

Zu den Lehrgangskosten zählen alle im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung einer Bildungsmaßnahme und der Prüfung entstehenden notwendigen Kosten.

2. Kosten Eignungsfeststellungen

(1) Kosten für notwendige Eignungsfeststellungen gehören zu den Lehrgangskosten, weshalb in der Regel eine Einrechnung dieser Kosten in die Gesamtkosten der Maßnahme erfolgen soll. Diese Kosten sind dem Träger zu erstatten, soweit sie bei ihm unmittelbar entstehen.

(2) Kosten für Eignungsfeststellungen, die im Vorfeld einer Maßnahme entstehen und nicht in die Lehrgangskosten eingeflossen sind, können gegen Nachweis Teilnehmenden erstattet werden. Die Anweisung erfolgt in diesen Fällen, nachdem das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen auf geeignete Weise bestätigt wurde.

3. Vorzeitige Prüfung/ Fehlzeiten

(1) Endet eine Maßnahme wegen eines Prüfungstermins vorzeitig, sind die Lehrgangskosten nicht zu kürzen.

(2) Lehrgangskosten sind auch während der Fehlzeiten weiterzuzahlen.

4. Nachteilsausgleich

(1) Bei vorzeitigem Ausscheiden von Teilnehmenden wegen Arbeitsaufnahme durch Vermittlung des Bildungsträgers können abweichend von Ziffer 5 Abs. 5 Lehrgangskosten bis zum planmäßigen Maßnahmeende gezahlt werden,

- bei Maßnahmen mit feststehendem Beginnstermin,
- bei Maßnahmen, die nicht auf den Erwerb eines anerkannten Berufsabschlusses ausgerichtet sind,
- wenn es sich um ein mindestens einjähriges Versicherungsverhältnis handelt.

Der Zeitraum zwischen dem vorzeitigen Austritt und dem Beginn des Beschäftigungsverhältnisses darf nicht mehr als einen Monat umfassen.

(2) Die Fortzahlung der Lehrgangskosten erfolgt nur auf Antrag, welcher vom Träger spätestens einen Monat nach Ausscheiden vorgelegt werden soll. Auf dem Antragsvordruck (BA II FW 10) haben Teilnehmerin oder Teilnehmer, Betrieb und Träger die vermittelte Arbeitsaufnahme zu bestätigen.

5. Direktzahlung an Träger

(1) Die Lehrgangskosten können unmittelbar an den Träger monatlich nachträglich gezahlt werden, wenn er die Bedingungen des Direktzahlungsverfahrens (siehe BA I FW 102 FbW Kurzfragebogen) anerkannt hat. Abweichungen sind beim Direktzahlungsverfahren grundsätzlich nicht zugelassen.

Direktzahlung an Träger

(2) Die Fälligkeit der ermittelten Monatsbeträge orientiert sich jeweils am Maßnahmebeginn. Maßnahmebeginn ist auch im Falle eines verspäteten Eintritts der erste Tag der Bildungsveranstaltung, bei Maßnahmen mit laufender Einstiegsmöglichkeit der festgelegte erste Teilnahmetag.

(3) Lehrgangskosten bei Gruppenmaßnahmen sind ausschließlich je Teilnehmerin oder Teilnehmer und Monat zu erstatten. Die Auszahlung erfolgt in der Regel in gleichbleibenden Monatsbeträgen, die in COSACH automatisiert berechnet werden.

(4) Treten Teilnehmende verspätet (einen Zeitmonat oder mehr) in die Maßnahme ein und ist die Direktzahlung mit dem Träger vereinbart, sind die Lehrgangskosten zu kürzen. In diesen Fällen entfällt je vollen Zeitmonat des verspäteten Eintritts eine Monatsrate.

(5) Ist die Direktzahlung mit dem Träger vereinbart, werden im Falle eines Maßnahmeabbruchs zwei weitere der nach Abbruch fällig werdenden Monatsbeträge ausgezahlt. Maßgeblich ist der letzte Anwesenheitstag (Tag der persönlichen Anwesenheit). Ergibt sich im Einzelfall, dass der Maßnahmeträger den Abbruch zu vertreten hat oder für den Fall des Widerrufs der Zulassung der Maßnahme, sind keine weiteren Monatsraten zu zahlen.

6. Auszahlung der Lehrgangskosten an Teilnehmende

(1) Die Zahlung an Teilnehmende erfolgt monatlich im Voraus.

Auszahlung an Teil- nehmende

(2) Im Falle des verspäteten Eintritts oder bei Abbruch der Maßnahme werden abweichend von Ziffer 5 Abs. 4 und 5 die laut Bescheinigung des Trägers von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer zu zahlenden Lehrgangskosten übernommen.

7. Nichtantritt, Abbruch / Änderungsmitteilung

Der Träger ist verpflichtet, eine gesonderte Meldung für Teilnehmende die die Maßnahme nicht antreten, die Maßnahme abbrechen oder vorzeitig beenden oder die Prüfung nicht bestehen, zu erstellen. Die Änderungsmitteilungen sind zeitnah in COSACH zu erfassen (Registerkarte „Förderdaten“ im Teilnehmerdatensatz“, Feld: „Ergebnis der Maßnahme/ Nichtantritts-/ Austrittsmeldung“).

Nichtantritt/Abbruch

Gesetzestexte §§ 85 und 63 SGB III

§ 85 Fahrkosten

Für Übernahme und Höhe der Fahrkosten gilt § 63 Absatz 1 und 3 entsprechend.

§ 63 Fahrkosten

(1) Als Bedarf für Fahrkosten werden folgende Kosten der oder des Auszubildenden zugrunde gelegt:

1. Kosten für Fahrten zwischen Unterkunft, Ausbildungsstätte und Berufsschule (Pendelfahrten),
2. bei einer erforderlichen auswärtigen Unterbringung Kosten für die An- und Abreise und für eine monatliche Familienheimfahrt oder anstelle der Familienheimfahrt für eine monatliche Fahrt einer oder eines Angehörigen zum Aufenthaltsort der oder des Auszubildenden.

Eine auswärtige Unterbringung ist erforderlich, wenn die Ausbildungsstätte vom Familienwohntort aus nicht in angemessener Zeit erreicht werden kann.

(2) ...

(3) ¹Die Fahrkosten werden in Höhe des Betrags zugrunde gelegt, der bei Benutzung des zweckmäßigsten regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels in der niedrigsten Klasse zu zahlen ist; bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel wird für Fahrkosten die Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Absatz 1 des Bundesreisekostengesetzes zugrunde gelegt. ²Bei nicht geringfügigen Fahrpreiserhöhungen hat auf Antrag eine Anpassung zu erfolgen, wenn der Bewilligungszeitraum noch mindestens zwei weitere Monate andauert. ³Kosten für Pendelfahrten werden nur bis zur Höhe des Betrags zugrunde gelegt, der nach § 86 insgesamt erbracht werden kann.

1. Geltungsbereich

Die Regelungen zur Übernahme der Kosten für Pendelfahrten, An- und Abreise, Familienheimfahrten sowie Höhe der Begrenzung der Fahrkosten gelten auch bei Teilnahme an zugelassenen Maßnahmen bzw. Maßnahmeteilen im Ausland (§ 179 Abs. 2). Die Übernahme der Fahrkosten ist nicht auf im Inland zurückgelegte Fahrstrecken beschränkt.

Geltungsbereich

2. Pendelfahrten

(1) Kosten für Pendelfahrten können nur bis zur Höhe des Betrages übernommen werden, der bei auswärtiger Unterbringung für Unterkunft und Verpflegung zu leisten wäre (§ 85 i.V.m. § 63 Abs. 3 Satz 3).

Höhe

(2) Pendelfahrten sind solche Fahrten, die die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer an Tagen mit Unterricht, praktischer Unterweisung oder zur Teilnahme an einer Prüfung auf den Wegen zwischen

Definition

- Wohnung und Bildungsstätte(n),
- auswärtiger Unterbringung und Bildungsstätte(n),
- Arbeitsstelle und Bildungsstätte(n),
- einer Bildungsstätte und einer anderen Bildungsstätte

jeweils für eine Hin- und Rückfahrt an einem Tag durchführt.

3. Auswärtige Unterbringung

(1) Eine auswärtige Unterbringung liegt vor, wenn der bisherige Wohnort nicht gleichzeitig der Maßnahmeort ist und die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer unter Beibehaltung ihrer oder seiner bisherigen Unterkunft eine weitere Unterkunft am Maßnahmeort oder in dessen Tagespendelbereich bezieht.

Definition

(2) Eine auswärtige Unterbringung ist erforderlich, wenn der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer nicht zugemutet werden kann, dass sie oder er zwischen Wohn- und Maßnahmeort pendelt. § 140 Abs. 4 (zumutbare Pendelzeiten) ist entsprechend anzuwenden.

Erfordernis auswärtiger Unterbringung

4. Maßnahmedurchführung in Abschnitten

Wird die Maßnahme in Abschnitten durchgeführt, sind An- und Abreisekosten für jeden Abschnitt zu übernehmen. Das gilt nur, wenn die Abschnitte durch Zeiträume voneinander getrennt sind, die keine Ferien sind und nicht ausschließlich Wochenend- und Feiertage umfassen (zeitlich getrennte Abschnitte). Satz 1 gilt entsprechend bei Unterbrechungen einer Maßnahme, die die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nicht zu vertreten hat, wenn ihr oder sein Verbleiben am

Maßnahmedurchführung in Abschnitten



Fachliche Weisungen FbW

Maßnahmeort unzumutbar ist. Satz 1 gilt ferner bei berufsbegleitenden Maßnahmen (z.B. jeweils freitags/samstags Unterricht, erforderliche Übernachtung am Maßnahmeort).

5. Familienheimfahrten

Als Familienheimfahrt gilt auch die Heimfahrt von Teilnehmenden ohne Familie. Für jeden vollen Zeitmonat der auswärtigen Unterbringung sind die Kosten einer Familienheimfahrt/Fahrt eines Angehörigen zu übernehmen. Ferien- bzw. Fehlzeiten mindern die Anzahl der Heimfahrten nicht. Bei Maßnahmen, die in Abschnitten durchgeführt werden, ist die Zahl der Familienheimfahrten für jeden Abschnitt zu berechnen. Maßnahmeabschnitte in diesem Sinne liegen nur dann vor, wenn die Zeiten zwischen den Abschnitten keine Ferien sind und nicht nur Wochenend- bzw. Feiertage umfassen.

Familienheimfahrten

6. Übernahmefähige Fahrkosten

(1) Mögliche Fahrpreisermäßigungen (z. B. Monats-/Zeitmonatskarten) sind zu berücksichtigen. Sind Fahrstrecken ganz oder teilweise bereits durch den Weg zur Arbeitsstelle kostenmäßig abgedeckt, sind Fahrkosten nicht bzw. nur für die Reststrecke zu übernehmen (z. B. Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer mit Teilzeitbeschäftigung). Bei behinderten Menschen sind Fahrkosten nur insoweit zu übernehmen, soweit sie nicht Anspruch auf unentgeltliche Benutzung regelmäßig verkehrender öffentlicher Verkehrsmittel haben; siehe § 145 SGB IX.

Übernahmefähige Fahrkosten

(2) Die Kosten einer Bahn-Card sind zu übernehmen, wenn dadurch die Fahrkosten bei Benutzung der Deutschen Bahn, unter Einbeziehung der Bahn-Card-Kosten, insgesamt geringer sind. Die teilweise Übernahme der Bahn-Card-Kosten ist nicht möglich. Ist aus dem Anfang des Gültigkeitszeitraums der Bahn-Card zu ersehen, dass nicht in erster Linie die Weiterbildungsmaßnahme für den Kauf ursächlich war, können die Kosten nicht übernommen werden, auch nicht anteilig. Wird die Weiterbildungsmaßnahme abgebrochen, hat dies keinen Einfluss auf bereits erstattete Bahn-Card-Kosten.

Bahn-Card

(3) Benutzen Teilnehmende öffentliche Verkehrsmittel, sind die ihnen entstandenen Kosten einer Wertmarke zu übernehmen. Die teilweise Übernahme der Kosten einer Wertmarke ist nicht möglich. Ist aus dem Anfang des Gültigkeitszeitraumes der Wertmarke zu ersehen, dass nicht in erster Linie die Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme für den Kauf ursächlich war, können die Kosten nicht übernommen werden, auch nicht anteilig. Wird die Weiterbildungsmaßnahme abgebrochen, hat dies keinen Einfluss auf bereits erstattete Kosten für die Wertmarke.

Wertmarke

(4) Nebenkosten (z.B. Parkgebühren) werden nicht erstattet.

Nebenkosten

7. Pendelfahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln

(1) Bei Pendelfahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist der Fahrkostenübernahme der Preis einer (Zeit-) Monatskarte für jeden vollen (Zeit-) Monat zugrunde zu legen. Ferienzeiten sind wie Teilnahmezeiten zu berücksichtigen.

Voller Monat

(2) Für Teile eines Monats und für Maßnahmen, deren Dauer keinen vollen Monat umfasst, richtet sich die Kostenübernahme nach folgender Übersicht:

Teile eines Monats

a) Monatskarte für einen Kalendermonat

Kalendertag im Monat des Beginns der Maßnahme	Kalendertag im Monat des Endes der Maßnahme	Anteiliger Monatsbetrag
1.	2.	3.
vom 01. bis 17.	vom 15. bis 31.	3/3
vom 18. bis 25.	vom 07. bis 14.	2/3
vom 26. bis 31.	vom 01. bis 06.	1/3

b) Monatskarte für einen Zeitmonat

Zahl der Maßnahmetage im Teilmonat	Anteiliger Monatsbetrag
1	2
15 bis 31	3/3
07 bis 14	2/3
01 bis 06	1/3

c) Maßnahme umfasst keinen vollen Monat

Zahl der Maßnahmetage	Anteiliger Monatsbetrag
1	2
15 bis 30	3/3
07 bis 14	2/3
01 bis 06	1/3

(3) Bei weiteren Maßnahmeabschnitten (z.B. betriebliche Lernphasen) werden Fahrkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nur erstattet, wenn diese nicht bereits durch die Bewilligung in einem früheren Maßnahmeabschnitt gemäß Absatz 2 abgegolten sind.

**Kostenerstattung für
öffentliche Verkehrs-
mittel bei Maßnahme-
abschnitten**

8. Sonstige Verkehrsmittel

Die Anwendung des § 5 Abs. 1 Bundesreisekostengesetz ist auf folgende Formulierung begrenzt:

**Sonstige Verkehrs-
mittel**



Fachliche Weisungen FbW

„Für Fahrten mit anderen ... Beförderungsmitteln wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Sie beträgt bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges 20 Cent je km zurückgelegter Strecke, höchstens jedoch 130 Euro.“

9. Höchstbetrag von 130 Euro

(1) Der Höchstbetrag von 130 Euro gilt jeweils für die

- Familienheimfahrt einschließlich der Fahrt eines Angehörigen zur Teilnehmerin oder zum Teilnehmer (auf Gesamtfahrstrecke für Hin- und Rückfahrt),
- Anreise,
- Rückreise (d.h. für die Anreise und die Rückreise wird jeweils der Höchstbetrag angesetzt) und
- tägliche Pendelfahrt (darüber hinaus gilt der kalendermonatliche Höchstbetrag für Pendelfahrkosten nach Ziffer 10, Absätze 4-7).

Geltung

(2) Voraussetzung für die Übernahme der Fahrkosten ist die Benutzung eines Kraftfahrzeuges. Es kommt nicht darauf an, wem das Fahrzeug gehört. Sind Teilnehmende Mitfahrerinnen/Mitfahrer, erhalten sie jeweils ebenfalls 20 Cent je km, jedoch höchstens 130 Euro; die Höhe der ihnen entstehenden Kosten ist unerheblich.

Mitfahrer

(3) Bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel ergibt sich die Höhe der für die Dauer einer Maßnahme/eines Maßnahmenabschnittes anfallenden Kosten aus folgender Formel:

Sonstige Verkehrsmittel

[Kilometerzahl der Pendelstrecke (Fahrstrecke hin und zurück) x Wegstreckenentschädigung]* x Zahl der Unterrichtstage.

* maximal 130 Euro täglich (siehe Absatz 1)

(4) Wird eine Maßnahme in Abschnitten durchgeführt, sind die Kosten für jeden Abschnitt nach Ziffer 7 Abs. 1 bis 3, Ziffer 8 und Ziffer 9 Abs. 1 bis 2 gesondert zu berechnen. Maßnahmenabschnitte in diesem Sinne liegen nur dann vor, wenn die Zeiten zwischen den Abschnitten keine Ferien sind und nicht nur Wochenend- bzw. Feiertage umfassen. Es ist unerheblich, wenn sich bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel für einen Monat mehr als ein voller Monatsbetrag errechnet.

Maßnahme in Abschnitten

(5) Für Zeiträume innerhalb der Maßnahme, in denen andere als zu Beginn der Maßnahme bestehende Verhältnisse zu berücksichtigen sind (z.B. Wechsel der Bildungsstätte/des Ortes der betrieblichen Lernphase), sind die Kosten jeweils gesondert zu bestimmen: dabei sind sie in der Höhe zu berücksichtigen, in der sie zu Beginn der Änderung angefallen sind.

Änderung der Verhältnisse

10. Grundlagen der Berechnung/ Monatliche Kosten/ Begrenzung der Fahrkosten

(1) Grundlage der Berechnung der für die Gesamtdauer der Maßnahme zu übernehmenden Kosten sind die zu Beginn der Teilnahme anfallenden Kosten in Höhe der aktuellen Fahrpreise bzw. Wegstreckenentschädigung. Stehen für Maßnahmeabschnitte die Fahrkosten zu Beginn der Teilnahme noch nicht fest, sind die jeweils aktuellen Beträge zugrunde zu legen.

Kosten zu Beginn

(2) Die Höhe der monatlich zu übernehmenden Kosten ergibt sich, indem der für einen Zeitraum errechnete Gesamtbetrag auf Raten verteilt wird. Bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel entspricht die Anzahl der Raten der – erforderlichenfalls aufgerundeten – Zahl aller Monate, die der Zeitraum umfasst, für den die anfallenden Kosten zu übernehmen sind. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entsprechen die monatlichen Raten den monatlichen Kosten der Teilnehmenden. Für Anfangs- und Endmonate sind davon abweichenden Raten anzusetzen.

Monatliche Kosten

(3) Fahrpreiserhöhungen sind nur bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu berücksichtigen. Erhöhungen der monatlichen Fahrpreise bis 5,00 € sind grundsätzlich als geringfügig anzusehen. Bei Bestimmung der (Rest-)Dauer der Maßnahme bleiben zwischen Maßnahmeabschnitten liegende Zeiten außer Betracht.

Fahrpreiserhöhungen

(4) Die Begrenzung der Fahrkosten betrifft die Pendelfahrten, die bei auswärtiger Unterbringung entfallen würden.

**Begrenzung der
Fahrkosten**

(5) Zur Vergleichsberechnung sind nur die Zeiten heranzuziehen, in denen Kosten für Pendelfahrten anfallen. Es kommt nicht darauf an, ob Kosten in dieser Zeit zu tragen wären, wenn Unterkunft und Verpflegung tatsächlich in Anspruch genommen würden. Dem Betrag der errechneten Fahrkosten für Pendelfahrten ist der Betrag gegenüberzustellen, der bei durchgehender auswärtiger Unterbringung und Verpflegung nach § 86 für die Dauer der Maßnahme zu zahlen wäre (Grenzbetrag). Wird eine Maßnahme in Abschnitten durchgeführt (vgl. Ziffer 5, letzter Satz), ist die Vergleichsberechnung für jeden Maßnahmeabschnitt gesondert vorzunehmen. Dies kann dazu führen, dass für Pendelfahrten Kosten über dem monatlichen Grenzbetrag (zurzeit monatlich 588 Euro) zu übernehmen sind.

Vergleichsberechnung

(6) Ferien- oder Unterbrechungszeiten, die keinen vollen Kalendermonat umfassen, bleiben bei der Berechnung des Grenzbetrages grundsätzlich unberücksichtigt. Umfassen solche Zeiten einen vollen Kalendermonat, vermindert sich der für den Vergleich heranzuziehende Grenzbetrag jeweils um den monatlichen Höchstbetrag für Verpflegung. Fehlzeiten bleiben bei der Berechnung des Grenzbetrages unberücksichtigt.

**Ferien-/ Unterbrechungs-
und Fehlzeiten**

(7) Für Teilmonate zu Beginn oder am Ende der Maßnahme ist ggf. nur der sich aus der jeweiligen Tagespauschale errechnende Betrag anzusetzen (für die Unterbringung 60 Euro je Tag, höchstens 420



Fachliche Weisungen FbW

Euro je Kalendermonat; für Verpflegung 24 Euro je Tag, höchstens 168 Euro je Kalendermonat).

11. Zuständigkeit für die Berechnung

Für die Berechnung der zu übernehmenden Fahrkosten ist der OS – Team Alg Plus zuständig.

12. Nutzung Routenplaner

Die Angaben der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers zu den Fahrkosten für öffentliche und sonstige Verkehrsmittel sind grundsätzlich als richtig anzuerkennen, es sei denn, es bestehen begründete Zweifel oder sie sind ohne weitere Feststellungen als offensichtlich unzutreffend zu erkennen. Werden bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel Abweichungen zu den Fahrstrecken, sind die von einem Routenplaner im Internet errechneten Fahrstrecken zu Grunde zu legen.

Mit der Eingabe im Berechnungssystem wird dokumentiert, dass die Prüfung zur Richtigkeit der Angaben im vorgenannten Sinne stattgefunden hat.

13. Rückforderung bei Abbruch

Fahrkosten sind zurückzufordern für Zeiten nach einem Abbruch.

14. Auswirkung von Fehltagen

Fehltage wirken sich nicht auf die Höhe der Fahrkosten aus. Dies gilt auch bei Begrenzung der Fahrkosten durch den Höchstbetrag (§ 85 i.V.m. § 63 Abs. 3 Satz 3).

15. Änderung der Verhältnisse

Ändern sich die Verhältnisse, die der Festsetzung der Fahrkosten zugrunde gelegt wurden (z.B. Umzug des Teilnehmenden oder durch andere Entfernung), ist der Fahrkostenbetrag vom Zeitpunkt an, in dem eine wirksame Änderung nach § 48 SGB X vorliegt, entsprechend neu festzusetzen. Ein evtl. bestehender Erstattungsanspruch kann durch Aufrechnung (§ 51 SGB I) mit Fahrkosten für die verbleibende Dauer der Maßnahme durchgesetzt werden.

Gesetzestext § 86 SGB III

§ 86

Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung

Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so kann

1. für die Unterbringung je Tag ein Betrag in Höhe von 60 Euro gezahlt werden, je Kalendermonat jedoch höchstens 420 Euro, und
2. für die Verpflegung je Tag ein Betrag in Höhe von 24 Euro gezahlt werden, je Kalendermonat jedoch höchstens 168 Euro.

1. Bearbeitungsgrundsätze

(1) Zu Begriff und Erforderlichkeit auswärtiger Unterbringung siehe FW zu §§ 85 bzw. 63 SGB III Ziffer 3 Abs. 1 und 2.

Auswärtige Unterbringung

(2) Eine auswärtige Unterbringung ist auch für Tage der An- und Abreise erforderlich, wenn bereits vor dem Beginn der Maßnahme bzw. noch nach ihrem Ende wegen der Entfernung zum Wohnort der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers Übernachtungen erforderlich sind.

(3) Die Regelung zur Übernahme der Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung gilt auch bei Teilnahme an zugelassenen Maßnahmen bzw. Maßnahmeteilen im Ausland (§ 179 Abs. 2).

(4) Erfordert die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme neben einer bereits in Anspruch genommenen auswärtigen Unterkunft eine weitere Unterkunft an einem anderen Ort (z.B. bei Ableistung einer betrieblichen Lernphase) und kann das Mietverhältnis für die erste auswärtige Unterkunft für diese Dauer nicht gekündigt werden, ist die Gewährung einer zweiten Unterkunfts pauschale zulässig. Gleiches gilt, wenn die Kündigung des Mietverhältnisses für die erste auswärtige Unterkunft wegen der Dauer der zweiten auswärtigen Unterbringung nicht zweckmäßig ist.

Weitere auswärtige Unterbringung

(5) Die Kosten für Unterbringung sind auch für Ferienzeiten und Fehlzeiten zu übernehmen.

Ferien-/ Fehlzeiten

(6) Wird die Teilnahme abgebrochen, sind Unterbringungskosten ggf. auch für die Kündigungsfrist der Wohnung zu übernehmen.

Abbruch

(7) Für Ferien wird die Pauschale für Verpflegung nicht gezahlt. Der jeweilige Monatsbetrag wird erst gemindert, wenn an weniger als acht Tagen im Kalendermonat teilgenommen wird. Die Kosten für Verpflegung sind auch für Fehlzeiten zu übernehmen.

Verpflegung

(8) Ein Nachweis der Miethöhe/ Verpflegungskosten ist aufgrund der pauschalierten Erstattungsbeträge nicht erforderlich.

Nachweis

Gesetzestext § 87 SGB III

§ 87 Kinderbetreuungskosten

Kosten für die Betreuung der aufsichtsbedürftigen Kinder der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers können in Höhe von 140 Euro monatlich je Kind übernommen werden.

Fassung ab 01.08.2020:

Kosten für die Betreuung der aufsichtsbedürftigen Kinder der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers können in Höhe von 150 Euro monatlich je Kind übernommen werden.

1. Bearbeitungsgrundsätze

(1) Entstehen der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer während der Teilnahme an der Voll- oder Teilzeitmaßnahme Kinderbetreuungskosten, können diese regelmäßig in Höhe von 140,00 € (ab 01.08.2020: 150,00 €) übernommen werden. Dabei ist unerheblich, ob die Kosten bereits vor der Maßnahme angefallen sind (Urteil des BSG vom 16.09.1998 – B 11 AL 19/98 R).

Anerkennbare Kosten

(2) Als Kinderbetreuungskosten gelten u.a. Kindergarten-/Hortgebühren, Kosten für eine Tagesmutter, Mehraufwendungen für die Betreuung bei Nachbarn und Verwandten. Die Kinderbetreuungskosten können auch übernommen werden, wenn der Bildungsträger selbst geeignete Kinderbetreuungsmöglichkeiten anbietet oder wenn lediglich Verpflegungskosten in Tageseinrichtungen anfallen (Urteil des LSG Berlin vom 23.10.2014 – L 8 AL 342/11).

Definition

(3) Kinderbetreuungskosten für aufsichtsbedürftige Kinder können in der Regel nur bis zur Vollendung ihres 15. Lebensjahres übernommen werden.

Vollendung 15. Lebensjahr

(4) Bei Teilmonaten werden für jeden Kalendertag 1/30 der Monatspauschale von 140,00 € (ab 01.08.2020: 150,00 €) erstattet. Bei Betreuungseinrichtungen (z.B. Kindergarten) ist auch für Teilmonate der volle Monatsbetrag zu zahlen.

Teilmonate

(5) Kinderbetreuungskosten werden je Kind nur einmal gewährt.

2. Zuständigkeiten

Die Entscheidung dem Grunde nach trifft der Vermittlungsbereich. Die zu erstattenden Beträge legt der Leistungsbereich / der OS – Team Alg Plus fest.

3. Anforderung weiterer Nachweise

Die Angaben im Fragebogen sind als glaubhaft zu unterstellen. Nachweise sind nur zu fordern, wenn die Angaben offensichtlich als unrichtig zu erkennen sind oder ein begründeter Verdacht besteht, dass unzutreffende Angaben gemacht wurden.

Gesetzestext § 111a SGB III

§ 111a Förderung der beruflichen Weiterbildung bei Transferkurzarbeitergeld

(1) ¹Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einen Anspruch auf Transferkurzarbeitergeld nach § 111 haben, können bei Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung durch die Übernahme der Weiterbildungskosten nach § 83 gefördert werden, wenn

3. ihnen im Sinne des § 81 Absatz 2 ein Berufsabschluss fehlt oder sie bei Beginn der Teilnahme das 45. Lebensjahr vollendet haben,
4. die Agentur für Arbeit sie vor Beginn der Teilnahme beraten hat,
5. der Träger der Maßnahme und die Maßnahme für die Förderung zugelassen sind,
6. die Maßnahme während des Bezugs von Transferkurzarbeitergeld endet und
7. der Arbeitgeber mindestens 50 Prozent der Lehrgangskosten trägt.

²Die Grundsätze für die berufliche Weiterbildung nach § 81 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 bis 4 gelten entsprechend.

(2) ¹Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einen Anspruch auf Transferkurzarbeitergeld nach § 111 haben und denen im Sinne des § 81 Absatz 2 ein Berufsabschluss fehlt, können bei Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führen, nach § 81 gefördert werden, wenn der Arbeitgeber mindestens 50 Prozent der Lehrgangskosten während des Bezugs von Transferkurzarbeitergeld trägt. ²Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung nach § 144 ruht während der Zeit, für die ein Anspruch auf Transferkurzarbeitergeld zuerkannt ist.

(3) Wenn ein Insolvenzereignis im Sinne des § 165 Absatz 1 Satz 2 vorliegt, kann die Agentur für Arbeit abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 oder Absatz 2 Satz 1 eine niedrigere Beteiligung des Arbeitgebers an den Lehrgangskosten festlegen.



1. Grundsatz

Bei der Förderung der beruflichen Weiterbildung der Bezieherinnen und Bezieher von Transferkurzarbeitergeld sind die §§ 81 ff und die hierzu ergangenen Weisungen entsprechend anzuwenden.

**Anwendung Weisungen
zu §§ 81 ff.**

2. Förderung nach Abs. 2

Anders als bei der Förderung nach Absatz 1 gelten bei Förderungen nach Absatz 2 die allgemeinen Fördervoraussetzungen für die berufliche Weiterbildung nach dem SGB III (§§ 81 ff.) einschließlich des Bezuges von Arbeitslosengeld bei Weiterbildung unmittelbar. Nach Ende des Bezugs von Transferkurzarbeitergeld erfolgt die vollständige Übernahme der Lehrgangskosten durch die Agentur für Arbeit. Mit Beginn der berufsabschlussbezogenen Weiterbildung besteht unter den Voraussetzungen des § 144 ein Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung. Dieser ruht während der Zeit in der Transfergesellschaft (Vermeidung von Doppelleistungen). Mit dem Wegfall des Anspruchs auf Transferkurzarbeitergeld wegen der Beendigung der Beschäftigung in der Transfergesellschaft lebt der Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung auf, so dass der Lebensunterhalt während der weiteren Teilnahme an der Maßnahme sichergestellt ist.

Besonderheiten

3. Insolvenzfälle

Die Regelung ermöglicht es der Agentur für Arbeit, in Insolvenzfällen eine geringere Beteiligung des Arbeitgebers an den Lehrgangskosten vorzusehen. Dies kann auch einen Verzicht auf eine Beteiligung des Arbeitgebers an den Lehrgangskosten bedeuten. Auch in Insolvenzfällen sollen die notwendigen Qualifizierungen grundsätzlich möglich sein.

**Geringere Eigenbeteiligung
bei Insolvenzfällen**

Gesetzestext § 131a SGB III

§ 131a

Sonderregelungen zur beruflichen Weiterbildung

(1) (aufgehoben ab 01.01.2019)

(2) ¹Abweichend von § 81 Absatz 4 kann die Agentur für Arbeit unter Anwendung des Vergaberechts Träger mit der Durchführung von folgenden Maßnahmen beauftragen, wenn die Maßnahmen vor Ablauf des 31. Dezember 2020 beginnen:

1. Maßnahmen, die zum Erwerb von Grundkompetenzen nach § 81 Absatz 3a führen,
2. Maßnahmen, die zum Erwerb von Grundkompetenzen nach § 81 Absatz 3a und zum Erwerb eines Abschlusses in einem Ausbildungsberuf führen, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, oder
3. Maßnahmen, die eine Weiterbildung in einem Betrieb, die auf den Erwerb eines Berufsabschlusses im Sinne des § 81 Absatz 2 Nummer 2 erster Halbsatz gerichtet ist, begleitend unterstützen.

²Für Maßnahmen nach Nummer 2 gilt § 180 Absatz 4 entsprechend. § 176 Absatz 2 Satz 2 findet keine Anwendung.

(3) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an einer nach § 81 geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, erhalten folgende Prämien, wenn die Maßnahme vor Ablauf des 31. Dezember 2020 beginnt:

1. nach Bestehen einer in diesen Vorschriften geregelten Zwischenprüfung eine Prämie von 1 000 Euro und
2. nach Bestehen der Abschlussprüfung eine Prämie von 1 500 Euro.

1. Auszahlung Lehrgangskosten bei Vergabemaßnahmen

Die Auszahlung der Lehrgangskosten erfolgt durch den OS AMDL. Fahr- und Kinderbetreuungskosten werden wie bei Gutscheinmaßnahmen durch den OS Alg Plus ausgezahlt.

2. Voraussetzungen Weiterbildungsprämie

(1) Eine Prämienzahlung setzt voraus, dass

- sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer nach § 81 SGB III geförderten Weiterbildung erfolgt,
- die Weiterbildung zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist (hierzu gehören Umschulungen, Vorbereitungslehrgänge auf Externen- bzw. Nichtschülerprüfungen und berufsanschlussfähige Teilqualifikationen im Sinne der BA).
- die Weiterbildung im Zeitraum 1.8.2016-31.12.2020 beginnt,
- die ausbildungsrechtlichen Vorschriften eine entsprechende Prüfung vorsehen (siehe hierzu die zum jeweiligen Beruf in BERUFENET enthaltenen rechtlichen Regelungen).
- die in diesen Vorschriften geregelten Prüfungen bestanden werden. Das Bestehen kann bei Abschlussprüfungen durch das Abschlusszeugnis oder ein ähnliches Dokument nachgewiesen werden. Nur bei Umschulungen können auch Zwischenprüfungen anfallen. Hier attestieren die zuständigen Stellen kein Bestehen, sie stellen lediglich eine Teilnahmebescheinigung oder ein ähnliches Dokument aus. Von einem Bestehen im Sinne § 131a Abs. 3 Nr. 1 SGB III kann ausgegangen werden, wenn mindestens 50% der in der Prüfung erreichbaren Punkte erzielt wurden.
- Prämiiert werden können somit lediglich:
 - bestandene Zwischen- und Abschlussprüfungen bei Umschulungen und
 - bestandene Externenprüfungen (nach Besuch eines entsprechenden Vorbereitungslehrgangs oder von Teilqualifikationen).

(2) In Berufen mit gestreckter Abschlussprüfung (z.B. im Bereich der industriellen Metall- und Elektroberufe) wird der erste Teil der Abschlussprüfung der Zwischenprüfung gleichgestellt. Eine Übersicht der Berufe mit gestreckter Abschlussprüfung kann dem Prüferportal des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) entnommen werden.

(3) Bei Fachschulberufen ist in der Regel keine Zwischenprüfung vorgesehen; hier kann nur das erfolgreiche Bestehen der Abschlussprüfung prämiert werden.

(4) Für trägerinterne Leistungsüberprüfungen oder Kompetenzfeststellungen im Anschluss von berufsanschlussfähigen Teilqualifikationen finden die Prämienregelungen keine Anwendung.

Voraussetzungen

Gestreckte Abschlussprüfung

Fachschulberufe

Trägerinterne Leistungsüberprüfungen

(5) Für die Auszahlung ist es unerheblich, dass weder BBiG noch HwO für Umzuschulende eine obligatorische Teilnahme an einer Zwischenprüfung vorsehen. Nach § 131a Abs. 3 SGB III ist entscheidend, dass die ausbildungsrechtlichen Vorschriften eine solche Prüfung vorsehen und eine erfolgreiche Teilnahme attestiert wird.

3. Auszahlung der Weiterbildungsprämie

Die Auszahlung der Weiterbildungsprämie erfolgt durch den OS AMDL. Die Vermittlungsfachkraft entscheidet dem Grunde nach über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Prämienzahlung. Das Team OS Alg Plus nimmt in den Bewilligungsbescheid einen Textbaustein zur möglichen Zahlung einer Prämie auf. Die Nachweispflicht liegt alleine bei der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer. Bei Eingang des Nachweises wird nach Prüfung der Voraussetzungen durch den OS AMDL in COSACH die Prämie erfasst und die Zahlung durch Übergabe an ERP veranlasst.

Gesetzestext § 177 Abs. 5 SGB III

§ 177 Abs. 5

Fachkundige Stelle – Zulassung im Einzelfall durch AA

(1)-(4) (...)

(5) 1Liegt ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse vor, kann die innerhalb der Bundesagentur zuständige Stelle im Einzelfall die Aufgaben einer fachkundigen Stelle für die Zulassung von Trägern und Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung wahrnehmen. 2Ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn die Teilnahme an individuell ausgerichteten Weiterbildungsmaßnahmen im Einzelfall gefördert werden soll.

1. Voraussetzungen für die Einzelfallzulassung

(1) Die AA dürfen nur unter den Bedingungen von § 177 Abs. 5 eine Einzelfallmaßnahme (Maßnahme für eine Einzelperson, keine Gruppenmaßnahme) zulassen. An die Zulassung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht insbesondere dann, wenn

- eine Maßnahme individuell für eine einzelne Teilnehmerin oder einen einzelnen Teilnehmer konzipiert wird und
- durch die Teilnahme an der Maßnahme die berufliche Integration effektiver und effizienter erreicht werden kann oder
- es sich um eine betriebliche Einzelumschulung handelt.

(2) Darüber hinaus besteht ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse bei der beruflichen Eingliederung von behinderten Menschen, wenn die Teilhabe am Arbeitsleben anderweitig nicht erreicht werden kann.

**Behinderte
Menschen**

2. Kostenzustimmungsvorbehalt

Der Kostenzustimmungsvorbehalt gem. § 180 Abs. 3 Nr. 3 greift auch bei der Zulassung im Einzelfall.

3. Einzelfallwirkung der Zulassung

Die Zulassung nach § 177 Abs. 5 ist der Zulassung durch eine fachkundige Stelle (FKS) gem. §§ 178, 179 nicht gleichgestellt, wirkt somit nicht für weitere Förderfälle. Durch Zulassungen im Einzelfall darf das Zulassungsverfahren durch die FKS nicht unterlaufen werden.

4. Vergleichbare Maßnahmen

Sofern vergleichbare von FKS zugelassene Maßnahmen anderer Träger angeboten werden, ist eine Zulassung im Einzelfall nicht möglich. Dies gilt sowohl für den Tagespendelbereich als auch darüber hinausgehend, sofern eine überregionale Teilnahme zumutbar ist.

5. Anforderungen an den Träger

Die Zulassung im Einzelfall gem. § 177 Abs. 5 beinhaltet auch die Feststellung, dass die Anforderungen an den Träger erfüllt sind, sofern der Träger nicht bereits über eine Trägerzulassung durch eine FKS verfügt.

6. Festlegung der Maßnahme-AA / Zuständigkeit

(1) Maßnahme-AA ist die AA, in deren Bezirk die Maßnahme überwiegend durchgeführt wird (Schulungsort). Bei Maßnahmen im Fernunterricht oder E-Learning-Maßnahmen ohne Präsenz ist dies abweichend davon, die AA, in deren Bezirk der Träger seinen Hauptsitz hat.

Zuständigkeit

(2) Die Einzelfallzulassung hat durch die Maßnahme-AA vor Beginn der Maßnahme zu erfolgen. Der Beratungs- und Vermittlungsfachkraft obliegt neben der Feststellung des arbeitsmarktpolitischen Interesses in jedem Fall die Prüfung, ob vergleichbare, von FKS zugelassene Maßnahmen angeboten werden. Die Maßnahme-AA achtet darauf, dass das Zulassungsverfahren nach § 177 Abs. 1-4 nicht unterlaufen wird.

7. Angemessenheit der Lehrgangskosten

Bei der Zulassung im Einzelfall ist bei der Beurteilung der Angemessenheit der Lehrgangskosten der jeweils gültige B-DKS zu berücksichtigen. Sofern die Lehrgangskosten über dem für das jeweilige Bildungsziel geltenden B-DKS bzw. dem Schwellenwert liegen, muss vor der Erteilung der Zulassung die Zustimmung zu den Lehrgangskosten gem. § 180 Abs. 3 Nr. 3 von dem Team Kostenzustimmung im OS der AA Halle eingeholt werden.

8. Zahlung der Lehrgangskosten

Die Zahlung der Lehrgangskosten erfolgt ausschließlich an die Teilnehmerin oder den Teilnehmer monatlich im Voraus. Eine Zahlung an den Träger mit Abtretungserklärung ist unzulässig. Bei betrieblichen Einzelumschulungen kann hiervon abgewichen werden.

Gesetzestext § 180 SGB III

§ 180

Ergänzende Anforderungen an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung

(1) Für eine Maßnahme der beruflichen Weiterbildung nach den §§ 81 und 82 gelten für die Zulassung durch die fachkundige Stelle ergänzend die Anforderungen der nachfolgenden Absätze.

(2) Eine Maßnahme ist zuzulassen, wenn

1. durch sie berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erhalten, erweitert, der technischen Entwicklung angepasst werden oder ein beruflicher Aufstieg ermöglicht wird,
2. sie einen beruflichen Abschluss vermittelt oder die Weiterbildung in einem Betrieb, die zu einem solchen Abschluss führt, unterstützend begleitet oder
3. sie zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigt

und mit einem Zeugnis, das Auskunft über den Inhalt des vermittelten Lehrstoffs gibt, abschließt. Sofern es dem Wiedereingliederungserfolg förderlich ist, soll die Maßnahme im erforderlichen Umfang Grundkompetenzen vermitteln und betriebliche Lernphasen vorsehen.

(3) Ausgeschlossen von der Zulassung ist eine Maßnahme, wenn

1. überwiegend Wissen vermittelt wird, das dem von allgemeinbildenden Schulen angestrebten Bildungsziel oder den berufsqualifizierenden Studiengängen an Hochschulen oder ähnlichen Bildungsstätten entspricht,
2. überwiegend nicht berufsbezogene Inhalte vermittelt werden oder
3. die Maßnahmekosten über den durchschnittlichen Kostensätzen liegen, die für das jeweilige Bildungsziel von der Bundesagentur jährlich ermittelt werden, es sei denn, die innerhalb der Bundesagentur zuständige Stelle stimmt den erhöhten Maßnahmekosten zu.

Satz 1 Nummer 1 und 2 gilt nicht für Maßnahmen, die

1. auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses vorbereiten,
2. Grundkompetenzen vermitteln, die für den Erwerb eines Abschlusses in einem anerkannten Ausbildungsberuf erforderlich sind, oder
3. die Weiterbildung in einem Betrieb, die zum Erwerb eines solchen Abschlusses führt, unterstützend begleiten.

(4) ¹Die Dauer einer Vollzeitmaßnahme, die zu einem Abschluss in einem allgemein anerkannten Ausbildungsberuf führt, ist angemessen im Sinne des § 179 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, wenn sie gegenüber einer entsprechenden Berufsausbildung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit verkürzt ist. ²Ist eine Verkürzung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Regelungen ausgeschlossen, so ist ein Maßnahmeteil von bis zu zwei Dritteln nur förderungsfähig, wenn bereits zu Beginn der Maßnahme die Finanzierung für die gesamte Dauer der Maßnahme auf Grund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen gesichert ist. ³Abweichend von Satz 1 ist die Dauer einer Vollzeitmaßnahme der beruflichen Weiterbildung auch dann angemessen, wenn sie nach dem Pflegeberufegesetz nicht um mindestens ein Drittel verkürzt werden kann; insoweit ist Satz 2 nicht anzuwenden.



Fachliche Weisungen FbW

(5) Zeiten einer der beruflichen Weiterbildung folgenden Beschäftigung, die der Erlangung der staatlichen Anerkennung oder der staatlichen Erlaubnis zur Ausübung des Berufes dienen, sind nicht berufliche Weiterbildung im Sinne dieses Buches.

1. Nicht verkürzbare Ausbildungen

Für alle aufgrund bundes- oder landesgesetzlicher Regelungen nicht verkürzbaren Weiterbildungsmaßnahmen muss die Finanzierung des letzten Drittels außerhalb der Arbeitsförderung abgesichert sein. Mindestanforderung an die Finanzierungssicherstellung ist die Zahlung einer Ausbildungsvergütung und die Übernahme der Lehrgangskosten. Dies erfolgt i.d.R. durch den Träger der praktischen Ausbildung. Diese Finanzierungssicherstellung muss bundes- oder landesrechtlich geregelt sein. Liegt die Finanzierungsbestätigung des Trägers (Trägerausfertigung des Bildungsgutscheines) nicht vor, ist der Bildungsgutschein nicht einlösbar.

Nicht verkürzbare Ausbildungen

2. Pflegeberufegesetz

Die Ausbildung zur Pflegefachfrau / zum Pflegefachmann kann über die gesamte Dauer gefördert werden, sofern keine Anrechnungstatbestände gem. § 12 PfIBG vorliegen, die eine Verkürzung ermöglichen. Die Sicherstellung der Drittelfinanzierung entfällt für diese Ausbildung.

Pflegeberufegesetz (PfIBG)

3. Eignungsabklärung

Zur Eignungsabklärung empfiehlt sich insbesondere für den Beruf „Pflegefachfrau/Pflegefachmann“ die Einschaltung der Fachdienste.

Gesetzestext § 183 SGB III

§ 183 Qualitätsprüfung

(1) 1Die Agentur für Arbeit kann die Durchführung einer Maßnahme nach § 176 Absatz 2 prüfen und deren Erfolg beobachten. 2Sie kann insbesondere

1. von dem Träger der Maßnahme und den Teilnehmenden Auskunft über den Verlauf der Maßnahme und den Eingliederungserfolg verlangen und
2. die Einhaltung der Voraussetzungen für die Zulassung des Trägers und der Maßnahme prüfen, indem sie Einsicht in alle die Maßnahme betreffenden Unterlagen des Trägers nimmt.

(2) 1Die Agentur für Arbeit ist berechtigt, zum Zweck nach Absatz 1 Grundstücke, Geschäfts- und Unterrichtsräume des Trägers während der Geschäfts- oder Unterrichtszeit zu betreten. 2Wird die Maßnahme bei einem Dritten durchgeführt, ist die Agentur für Arbeit berechtigt, die Grundstücke, Geschäfts- und Unterrichtsräume des Dritten während dieser Zeit zu betreten. 3Stellt die Agentur für Arbeit bei der Prüfung der Maßnahme hinreichende Anhaltspunkte für Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften fest, soll sie die zuständige Kontrollbehörde für den Datenschutz hiervon unterrichten.

(3) 1Die Agentur für Arbeit kann vom Träger die Beseitigung festgestellter Mängel innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. 2Die Agentur für Arbeit kann die Geltung des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins oder des Bildungsgutscheins für einen Träger ausschließen und die Entscheidung über die Förderung aufheben, wenn

1. der Träger dem Verlangen nach Absatz 1 nicht nachkommt,
2. die Agentur für Arbeit schwerwiegende und kurzfristig nicht zu behebende Mängel festgestellt hat,
3. die in Absatz 1 genannten Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilt werden oder
4. die Prüfungen oder das Betreten der Grundstücke, Geschäfts- und Unterrichtsräume durch die Agentur für Arbeit nicht geduldet werden.

(4) Die Agentur für Arbeit teilt der fachkundigen Stelle und der Akkreditierungsstelle die nach den Absätzen 1 bis 3 gewonnenen Erkenntnisse mit.

1. Prüfung der Durchführungsqualität

Die Prüfung der Durchführungsqualität obliegt den AA. Die AA sollen im Rahmen eines instrumentenübergreifenden Qualitätssicherungsverfahrens zielgerichtet Bildungsträger und Maßnahmen mit SGB geförderten Teilnehmenden überprüfen.

Aufgabe der AA

2. Definition Mangel

Ein Mangel i.S. des § 183 Abs. 3 liegt vor, wenn die Leistung nicht oder nicht wie vom Träger angegeben erbracht wird und dieses die Qualität, den Erfolg oder die Verwertbarkeit der vermittelten Qualifikation nicht nur geringfügig mindert oder ganz aufhebt.

Definition

3. Fristsetzung an Träger

Der Träger ist unter konkreter Benennung der festgestellten Mängel schriftlich aufzufordern, diese innerhalb einer bestimmten Frist zu beseitigen. Die Angemessenheit der Frist bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Eine Fristsetzung entfällt, wenn die Mängelbeseitigung unmöglich ist oder der Träger die Mängelbehebung verweigert bzw. sich zur Behebung außerstande sieht.

Fristsetzung

4. Aufhebung der Geltung von Bildungsgutscheinen

Bei der Entscheidung, ob die Geltung des Bildungsgutscheins für einen Träger ausgeschlossen wird und die Förderung insoweit aufgehoben wird, muss zwischen der Schwere der Auswirkungen des Mangels einerseits und den Folgen des Widerrufs andererseits abgewogen werden. Die Aufhebung der Geltung von Bildungsgutscheinen ist dem Träger mit der Fristsetzung zur Mängelbeseitigung anzudrohen.

Aufhebung der Geltung

Gesetzestext § 327 SGB III

§ 327 Grundsatz

(1) ¹Für Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, mit Ausnahme des Kurzarbeitergeldes, des Wintergeldes, des Insolvenzgeldes und der Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen, ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer bei Eintritt der leistungsbegründenden Tatbestände ihren oder seinen Wohnsitz hat. ²Solange die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer sich nicht an ihrem oder seinem Wohnsitz aufhält, ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer bei Eintritt der leistungsbegründenden Tatbestände ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) – (5)

(6) Die Bundesagentur kann die Zuständigkeit abweichend von den Absätzen 1 bis 5 auf andere Dienststellen übertragen.

1. Umzug in einen anderen Agenturbezirk

- (1) Bezüglich des Zuständigkeitswechsels bei einem Umzug wird auf die FW Alg – Punkt 2.2 zu § 327 verwiesen.
- (2) Die Umstellung des Falles erfolgt durch Änderung der Organisationsdaten durch die abgebende AA / den (abgebenden) OS – Team Alg Plus. Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer ist über die Änderungen zu informieren.
- (3) Entfallen durch den Umzug Leistungen, ist die (vorläufige) Zahlungseinstellung dieser Leistungsarten vorzunehmen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist die Zahlung durch die aufnehmende AA / den OS – Team Alg Plus zu veranlassen. Erforderliche Änderungs- bzw. Aufhebungsbescheide sind zu erstellen.
- (4) Hat die abgebende AA / der OS – Team Alg Plus Leistungen gezahlt, obwohl die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, entscheidet die aufnehmende AA / der OS – Team Alg Plus über die Aufhebung der der Leistungszahlung zugrundeliegenden Entscheidung gem. §§ 45, 48 SGB X und die Erstattung der zu Unrecht erbrachten Leistungen gem. § 50 SGB X. Dies gilt auch, wenn die Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme wegen des Umzugs abgebrochen wird und Arbeitslosigkeit weiterhin vorliegt.

2. Zuständigkeit bei der Förderung Beschäftigter

- (1) Die Entscheidung über die Förderung von beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und die Bewilligung/ Zahlbarmachung der Leistungen obliegt sowohl beim AEZ als auch bei den Weiterbildungskosten der AA, in deren Bezirk der Sitz des Betriebes liegt, in dem die personalverantwortliche Leitung angesiedelt ist (Betriebs-sitz-AA).
- (2) Die Prüfung der Fördervoraussetzungen und die Entscheidung über die Förderung sind in den entsprechenden Fachverfahren zu dokumentieren.

[Anlage 1 zu den Fachlichen Weisungen FbW](#)